

95. Ist das Pfandrecht an dem eingetragenen Rechte des Nacherben eintragungsfähig?

GBD. §§ 19, 52.

BGB. § 2113.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Januar 1914 in der Grundbuchsache N. Bl. 216. Rep. V. B. 9/13.

I. Amtsgericht Augsburg.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Im Grundbuche von N. Bl. 216 steht für die Hotelbesitzergattin J. D. eine Buchhypothek von 50 000 M als mütterliches Erbgut eingetragen. Die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister sind betreffs dieser 50 000 M als Nacherben eingetragen. Nachdem die Beschwerdeführerin in der notariellen Urkunde vom 13. März 1913 dem Rentner B. zur Sicherung eines von ihm gewährten Darlehens von 1000 M ihre sämtlichen Nacherbenansprüche, insbesondere auch diejenigen an der bezeichneten Hypothek verpfändet hatte, beantragte sie die Eintragung der Verpfändung. Das Grundbuchamt lehnte den Antrag ab und das Landgericht wies die eingelegte Beschwerde zurück. Das Oberste Landesgericht zu München würde die weitere Beschwerde zurückgewiesen haben, glaubte jedoch hieran durch einen Beschluß des Kammergerichts vom 4. März 1912, abgedruckt in RGS. Bd. 42 S. 228 ff., daran gehindert zu sein. Das Kammergericht habe dort nämlich das durch Pfändung begründete Pfandrecht an dem Nacherbenrechte für eintragbar erklärt, während es selbst auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehe. Es legte deshalb die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vor. Die Voraussetzungen des § 79 GBD. liegen vor. (Wird ausgeführt)...“

Das Kammergericht und das Oberste Landesgericht stimmen in der Annahme überein, daß das Nacherbenrecht zwar ein bereits vorhandenes, veräußerliches und daher auch pfändbares oder verpfändbares Vermögensrecht darstellt, daß es jedoch bis zum Eintritte der Nacherbfolge nur erbrechtliche, nicht auch sachenrechtliche Wirkungen äußert. Demgemäß verneinen auch beide Gerichte, daß die gemäß § 52 GBD. erfolgende Eintragung des Rechtes des Nacherben ein Recht am Grundstück, oder gegebenenfalls an der zur Erbschaft gehörenden Hypothek begründet. Beide haben sodann auch zur Beantwortung der zu entscheidenden Frage den gleichen Weg eingeschlagen. Sie gehen nämlich von § 40 GBD. aus, sind jedoch gerade in Berücksichtigung dieser Vorschrift je zu einem verschiedenen Ergebnis gelangt. Das Kammergericht meint, von der Eintragung eines am Nacherbenrechte bestehenden Pfandrechts werde nicht der Nacherbe betroffen, sondern das eingetragene Recht des Vorerben. Die Eintragung des Pfandrechts sei daher um deswillen zulässig, weil jenes Recht des Vorerben — so ist die Ausführung auf S. 237 Abs. 3 der abgedruckten Entscheidung wohl zu verstehen — jedenfalls als ein eingetragenes Recht im Sinne des § 40 zu gelten habe. Das Oberste Landesgericht ist der Ansicht, daß von der Eintragung des Pfandrechts nicht das Recht des Vorerben, sondern das Recht des Nacherben betroffen werden würde. Die Eintragung könne deshalb nicht erfolgen, weil das Recht des Nacherben nicht „eingetragen“, sondern nach § 52 nur „vermerkt“ sei. Dieser Vermerk habe nicht die Bedeutung, eine dingliche Berechtigung des Nacherben buchmäßig erkennbar zu machen. Dem Obersten Landesgericht ist zwar darin beizutreten, daß von der Eintragung des Pfandrechts gegebenenfalls nicht das Recht des Vorerben, sondern das Recht des Nacherben betroffen wird; nicht zuzugeben ist aber, daß diese Annahme zu dem daraus gewonnenen Ergebnis führt.

Bei Prüfung der Frage, ob das an einem gemäß § 52 GBD. eingetragenen Nacherbenrechte begründete Pfandrecht eintragbar ist, darf man überhaupt nicht von § 40 Abs. 1 a. a. D. ausgehen. Vielmehr steht im Vordergrund die Frage nach der Eintragungsfähigkeit des Pfandrechts, und über die Eintragungsfähigkeit gibt § 40 keine Auskunft. Denn seine Aufgabe ist es überhaupt nicht, über die Voraussetzungen der Eintragbarkeit an sich Bestimmung zu

treffen; er setzt vielmehr die Eintragbarkeit als gegeben voraus und will nur besagen, und zwar nur als Ordnungsvorschrift, daß die an und für sich zulässige Eintragung „nur dann erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist“. Demnach ist der eigentliche Zweck des § 40 Abs. 1 nur ein negativer, nämlich nur der, zu hindern, daß Eintragungen vorgenommen werden, ohne daß das Recht des Betroffenen bereits eingetragen ist. Somit würde auch im vorliegenden Falle § 40 nur insoweit zur Anwendung kommen können, als die Frage auftaucht, ob der Eintragung dieses Pfandrechts, seine Eintragungsfähigkeit vorausgesetzt, der Hinderungsgrund des § 40 entgegenstehe.

Was die zunächst zu entscheidende Frage anlangt, ob das Pfandrecht an und für sich eintragbar ist oder nicht, so ergibt sich die Bejahung aus folgenden Gesichtspunkten. Beiden Gerichten ist allerdings darin zuzustimmen, daß durch die Eintragung des Rechtes des Nacherben für diesen kein Recht am Grundstück oder an der zur Erbschaft gehörenden Hypothek entsteht. Demgemäß wäre es auch unzulässig, das Nacherbenrecht selbständig und unabhängig von der Eintragung des Vorerben einzutragen. Daß ihm eine solche Eintragungsfähigkeit fehlt, ist auch schon gelegentlich in dem Beschlusse des erkennenden Senates Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 379 ausgesprochen worden. § 52 G.B. sieht dementsprechend auch nur vor, daß „bei der Eintragung des Vorerben zugleich das Recht des Nacherben von Amts wegen einzutragen ist“. Andererseits aber läßt sich angesichts dieser Vorschrift doch nicht leugnen, daß es sich, wenn die Eintragung erfolgt, um eine Eintragung in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes handelt. Dazu von einem bloßen „Vermerke“ zu reden, wie das Oberste Landesgericht will, gibt § 52 keinen Anhalt, zumal dem Gesetz eine Unterscheidung zwischen „Eintragungen“ und „Vermerken“ überhaupt völlig fremd ist. Sollte also im Einzelfalle auch wirklich der Ausdruck „vermerkt“ gebraucht sein, so läge doch eine Eintragung im gesetzlichen Sinne vor. Weiter läßt sich aber gemäß § 52 auch nicht in Abrede stellen, daß bei der Eintragung des Rechtes des Nacherben ihr Gegenstand „das Recht des Nacherben ist“, mithin also das Recht, welches das Gesetz dem Nacherben überhaupt beilegt, und mit dem Inhalte, wie es insbesondere gemäß § 2113 B.G.B. hinsichtlich seiner Außen-

wirkung in Betracht kommt. Endlich aber ist außer Zweifel, daß das Gesetz die gleichzeitige Eintragung des Rechtes des Nacherben gerade zu dem Zwecke vorschreibt, um das Vorhandensein seines Rechtes buchmäßig und öffentlich kund zu tun, so als Gegenmittel gedacht gegen die Gefahren, die für den Nacherben ohne die Eintragung insolge der Grundsätze vom gutgläubigen Erwerbe bestehen würden. Freilich äußert sich mit Rücksicht hierauf das eingetragene Recht des Nacherben nach außen hin nur in Gestalt einer zu Lasten des Vorerben vorhandenen Verfügungsbeschränkung, und zwar derart, daß ihn diese außerstand setzt, das Recht des Nacherben durch solche Verfügungen zu beeinträchtigen, welche gemäß § 2113 BGB. gegenüber dem Nacherben an und für sich unwirksam sein würden.

Trotz dieses eingeschränkten Zweckes der Eintragung muß indes dabei verblieben werden, daß nach dem Gesetze Gegenstand der Eintragung das Recht des Nacherben als solches ist. Auch die Vormerkung begründet kein Recht am Grundstücke (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 261, Bd. 81 S. 288), sichert vielmehr nur einen Anspruch, und trotzdem stellt sie eine buchmäßige Eintragung dar. Behält man aber im Auge, daß Gegenstand einer nach § 52 BGB. erfolgten Eintragung „das Recht des Nacherben“ ist, und hält man zugleich daran fest, daß dieses Recht wirksam veräußert und verpfändet werden kann (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 80 S. 377 fig., Gruchot Bd. 52 S. 680), so folgt hieraus, daß im Falle einer solchen Veräußerung oder Verpfändung eine dergestalt veränderte Rechtslage entsteht, daß nunmehr das Recht überhaupt nicht mehr dem Nacherben zusteht, sondern seinem Rechtsnachfolger, oder daß es doch, wenn es sich um eine bloße Verpfändung handelt, von dem Nacherben wenigstens nicht mehr für sich ausgeübt werden kann, solange das Pfandrecht fortbesteht. Insbesondere könnte fortan auch nicht mehr der Nacherbe, sondern nur noch sein Rechtsnachfolger oder sein Pfandgläubiger von den Befugnissen aus § 2113 BGB. Gebrauch machen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 80 S. 377 fig.), und demgemäß wären auch nur noch der Rechtsnachfolger oder der Pfandgläubiger, nicht aber der Nacherbe, wenigstens dieser nicht allein schutzbedürftig. Endlich aber ergäbe sich, daß jetzt der Buchinhalt, falls man der eingetretenen Veränderung nicht im Wege einer Eintragung Rechnung trüge, mit der neuen wirklichen Rechts-

lage nicht im Einklange stände. Der unveränderte Buchinhalt würde vielmehr den Anschein erwecken, als gälte die Verfügungsbeschränkung noch ausschließlich zugunsten des Nacherben, während dies in Wirklichkeit nicht zuträfe. So könnte der irreleitende Inhalt des Grundbuchs gerade zu den Unzuträglichkeiten führen, denen vorzubeugen die Eintragung, gegenüber den Grundsätzen vom gutgläubigen Erwerbe bestimmt ist (§ 892 BGB.).

Unter diesen Umständen kann es daher dem Willen des Gesetzes nur entsprechen, wenn die Möglichkeit zugestanden wird, den Grundbuchinhalt der veränderten Rechtslage wieder anzupassen und zu diesem Zwecke eine neue, zweckentsprechende Eintragung zu gestatten. Denn darüber läßt sich überhaupt nicht streiten, daß das Gesetz bewußt darauf Bedacht nimmt, den Grundbuchinhalt mit der wirklichen Rechtslage tunlichst in Übereinstimmung zu halten, und daß es zu dem Ende auch einen besonderen Rechtsbehelf, nämlich den der Grundbuchberichtigung gewährt. Sofern eine Unrichtigkeit im dinglichen Rechtszustande in Frage steht, gibt das Gesetz den Rechtsbehelf in der sachrechtlichen Vorschrift des § 894 BGB. Soweit es sich um sonstige Unrichtigkeiten des Buchinhalts handelt, sei es, daß ein Rechtsverhältnis von vornherein unrichtig beurkundet worden, sei es, daß das richtig beurkundete durch nachträgliche Vorgänge rechtsgeschäftlicher Art, namentlich also durch Übertragungen oder Verpfändungen, eine Änderung erfahren hat, gestattet das Gesetz die Berichtigung nach den formalen Regeln der Grundbuchordnung, wie § 22 GBD. der Grundbuchberichtigung als solcher auch ausdrücklich gedenkt. Demgemäß würde sich aber auch die Eintragung der Abtretung oder der Verpfändung des Rechtes des Nacherben nur als eine nach der Grundbuchordnung zugelassene Berichtigung des Buchinhalts darstellen. Dafür, daß solche Berichtigungen ausschließlich bei Eintragungen zulässig wären, wodurch ein Recht am Grundstücke begründet wird, bietet das Gesetz keinen Anhalt. § 19, der die Eintragung von der Bewilligung des Betroffenen abhängig macht, enthält keine derartige Einschränkung, und ebensowenig § 22, der gegenüber dem § 19 eine Ausnahme vorsieht. Auch hier ist vergleichsweise an die Vormerkung zu denken. Wird der durch eine Vormerkung gesicherte Anspruch abgetreten, so geht jene als Nebenrecht des Anspruchs (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 11)

auf den Rechtsnachfolger über und die Eintragung des Wechsels in der Person des Berechtigten ist unbedenklich statthaft. So wird man auch den Eintrag des Rechtes des Nacherben als ein Nebenrecht des letzteren Rechtes auffassen können und die grundbuchmäßige Kundbarmachung der in der Person des Berechtigten eingetretenen Veränderung in ebendem Maße für statthaft halten dürfen.

Bei dieser Auffassung könnte nur noch in Frage kommen, ob die Eintragungsbewilligung der Beschwerdeführerin, die dem Amtsgerichte wie auch dem Landgericht allein vorlag, als Grundlage für Bewirkung der Eintragung ausreichend war. Indes auch diese Frage ist zu bejahen. Denn hier fällt entscheidend gerade der Umstand ins Gewicht, daß nach richtiger Ansicht die Beschwerdeführerin und nur diese im Sinne des § 19 GBD. als die von der Eintragung Betroffene gelten kann. Nach der Anschauung des Gesetzes wird von einer Eintragung stets (§§ 13, 19, 40 GBD.) nur dasjenige Recht betroffen, welches hierdurch eine rechtliche Veränderung erleidet, mithin, wenn man auf die Person des Berechtigten sieht, entsprechend stets nur derjenige, welcher Inhaber des betreffenden Rechtes war (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 379). Ist sowohl das Recht des Nacherben wie das Recht des Vorerben eingetragener, so erfährt infolge einer Abtretung oder einer Verpfändung des Nacherbenrechts immer nur dieses eine rechtliche Veränderung, wie es auch ausgeschlossen ist, den Vorerben in bezug auf das Recht des Nacherben als den Berechtigten oder Mitberechtigten anzusehen. Nur mittelbar und bloß tatsächlich kann der Vorerbe von der Änderung betroffen werden, insofern es für ihn wirtschaftlich einen Unterschied bedeuten mag, ob er fortan bei Verfügungen an die Zustimmung des Rechtsnachfolgers des Nacherben gebunden ist (§ 2113 BGB.), oder ob er es noch mit dem Nacherben selbst zu tun hat. Eine solche nur tatsächliche Veränderung der Sachlage reicht aber als Merkmal des Betroffenseins keinesfalls aus. Mit Unrecht hält das Kammergericht den vorliegenden Fall für anders geartet, als den einer Übertragung oder einer Verpfändung des Hypothekenrechts. Allerdings stellt die Hypothek ein Recht am Grundstücke dar, während das eingetragene Recht des Nacherben dem Vorerben gegenüber nur die Bedeutung einer Verfügungsbeschränkung hat. Aber es ist nicht einzusehen, wie dieser Unterschied zugleich zu

einer verschiedenen Beurteilung der Frage führen könnte, welches Recht gegebenenfalls betroffen wird. Wenn ein Wechsel in der Person des Hypothekengläubigers, wie auch das Kammergericht annimmt, im Sinne des Gesetzes nur den alten Hypothekengläubiger und nicht den Eigentümer und nicht „auch diesen!“ trifft, so beruht das auch hier allein darauf, daß leidender Teil in rechtlicher Beziehung ausschließlich der alte Hypothekengläubiger ist, und daß die nur tatsächlichen oder wirtschaftlichen Folgen, die der Wechsel für den Eigentümer mit sich bringen mag, auch hier zur Erfüllung der in den §§ 18, 19, 40 G.B.D. aufgestellten Voraussetzungen nicht ausreichen. Wird das Recht des Nacherben abgetreten oder verpfändet, so hat das an dem Bestehen der darin enthaltenen Verfügungsbeschränkung in rechtlicher Hinsicht keinerlei Veränderung zur Folge; die Rechtslage des Vorerben bleibt daher nach wie vor die nämliche wie sie ursprünglich war, und daher kann auch bei dem Vorerben eine Befugnis zur Einwilligung in die Grundbuchsberichtigung gar nicht in Frage kommen. Vielmehr ist nicht zu bezweifeln, daß diese Befugnis gemäß § 19 G.B.D. hier ebenfalls der Beschwerdeführerin und ihr allein zusteht.

Das einzige Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 19 G.B.D. auf den gegebenen Fall könnte in der anderen Frage liegen, ob das Gesetz unter dem Worte „Recht“ a. a. D. nicht dennoch — entgegen der früheren Ausführung — unbedingt nur ein dingliches Recht verstanden wissen will, und ob es demgemäß nicht auch die Befugnis zur Einwilligung im Sinne des § 19 immer nur dem zusprechen will, der bei einem dinglichen Rechte als der Betroffene erscheint. Auch dieses Bedenken kann jedoch im gegebenen Falle als stichhaltig nicht anerkannt werden. Mag auch das Gesetz bei dem Ausdrucke „Recht“ im Gebiete des Diegenenschaftsrechts regelmäßig nur ein Recht dinglicher Art im Auge haben, so ist doch zu erwägen, daß das Gesetz in § 52 G.B.D. ausdrücklich die Eintragung des „Rechtes“ des Nacherben vorschreibt und daß es mithin auch diesem Rechte mittelbar die Eigenschaft eines eingetragenen Rechtes beilegt. Daher erscheint es keineswegs als folgewidrig, wenn man annimmt, daß es dem Gesetz entspricht, dem eingetragenen Nacherben auch die Befugnis zuzugestehen, die einem betroffenen Berechtigten sonst gemäß § 19 G.B.D. gebührt. Jedenfalls aber muß es gestattet sein, die

angezogene Vorschrift hier entsprechend anzuwenden. Es läßt sich schwerlich annehmen, daß das Gesetz die Befugnis, die Eintragung von Rechtsänderungen zu bewilligen und herbeizuführen, ausschließlich bei dinglichen Rechten hätte gewähren wollen. Das entspräche nicht der bereits dargelegten Absicht des Gesetzes, zu ermöglichen, daß eine stete Übereinstimmung zwischen dem Buchinhalt und der wirklichen Rechtslage bewirkt wird. Auch dem Vormerkungsberechtigten wird man selbst von dem Standpunkt aus, daß in der Vormerkung kein dingliches Recht zu erblicken sei, das Recht nicht absprechen wollen, im Falle der Abtretung des geschützten Anspruchs die Eintragung des Personentwessels zu bewilligen.

Folgt man den dargelegten Rechtsanschauungen, so ergibt sich schließlich auch, daß der Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrags ein Hindernis aus § 40 G. B. nicht entgegenstand. Für sie war das Recht bereits eingetragen, und ihr Recht wird auch im Sinne des § 40 von der Eintragung betroffen. Es mußte somit der weiteren Beschwerde stattgegeben werden.“